



## Neudefinition der Begriffe der Aufsicht bei der technischen Mitwirkung durch die Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin

Das Bundesumweltministerium hat die Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) am 06./07.05.2014 geändert.

Im Mittelpunkt der Änderungen steht die Frage der technischen Mitwirkung nach § 82 StrlSchV von Personen, die nicht über die Fachkunde im Strahlenschutz verfügen. Dies sind medizinische Fachangestellte, Ärzte ohne die entsprechende Fachkunde oder Medizinphysik-Experten. Nach der geänderten Richtlinie sind in die örtlichen Strahlenschutzanweisungen Festlegungen zur Aufsichtsführung aufzunehmen, insbesondere zur Anwesenheit und Erreichbarkeit wenn Personen ohne Fachkunde technisch mitwirken. In diesem Fall muss ein fachkundiger Arzt nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV direkt am Arbeitsplatz der zu beaufsichtigenden Person die Aufsicht führen, so dass er bei eventuellen Fehlhandlungen rechtzeitig korrigierend eingreifen kann. Dies gilt sowohl für den Bereich der Strahlentherapie als auch der Nuklearmedizin.

Zudem benötigen Personen ohne Fachkunde im Strahlenschutz neben Kennt-

nissen im Strahlenschutz eine Erstunterweisung und Folgeunterweisungen (§ 38 Abs. 1 StrlSchV).

Die Richtlinie definiert die Begriffe der Aufsicht und der ständigen Aufsicht bei der technischen Mitwirkung: Aufsicht nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV bedeutet, dass eine angemessene persönliche Kontrolle durch die Aufsichtsperson im Hinblick auf die Einhaltung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen sowie eine fachliche Qualitätssicherung bei den genehmigten Tätigkeiten zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen erfolgt. Im Regelfall bedeutet das, während der Anwendung erreichbar und jederzeit verfügbar zu sein, kann jedoch auch eine striktere Vorgehensweise erfordern. Ständige Aufsicht gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV meint demgegenüber, stets am Arbeitsplatz der überwachten Person präsent zu sein und jederzeit eingreifen zu können im Rahmen einer laufenden Überwachung.

Zudem wird in der Richtlinie ein neuer Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz auf den Anwendungsgebieten der Teletherapie,

Brachytherapie und Röntgentherapie eingeführt.

Durch die Änderungen berücksichtigt das Ministerium die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urt. v. 17.12.2012; Az.: 10 S 1340/12). Durch eine stärkere Anbindung an die StrlSchV versucht es der Kritik zu begegnen, dass sowohl in der StrlSchV als auch in der Röntgenverordnung (RöV) keine Ermächtigungsgrundlage für die Richtlinie enthalten ist. Zum anderen nimmt das Ministerium gerade beim Begriff der ständigen Aufsicht die Anforderungen des Gerichts beinahe wörtlich auf.

Unklar bleiben die Anforderungen an die Aufsicht im Geltungsbereich der RöV. Der Verwaltungsgerichtshof hatte damals eine analoge Anwendung propagiert, die allerdings aufgrund des grundsätzlich geringeren Gefahrenpotenzials außerhalb der Röntgenbehandlung nach § 27 RöV nicht als sachgerecht anzusehen sein dürfte. ■

Münster, den 06.10.2014  
Rechtsanwalt Urs Frigger

### Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40  
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0  
Fax: (0251) 53 595-99  
Internet: [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)  
[kanzlei@ra-wigge.de](mailto:kanzlei@ra-wigge.de)